

Kleine Anfrage

Personenfreizügigkeitsgesetz

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 03. Juni 2020

Gemäss Art. 48 des Personenfreizügigkeitsgesetzes kann faktischen Lebenspartnern von Personen mit einer Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung zur gemeinsamen Wohnsitznahme erteilt werden, unter anderem wenn eine ordnungsgemäss bescheinigte, dauerhafte Beziehung besteht und die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt beider Partner und deren Kinder vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Ich habe in diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

- * Wie viele Anträge auf eine Aufenthaltsbewilligung zwecks gemeinsamer Wohnsitznahme auf Basis des Art. 48 Personenfreizügigkeitsgesetz wurden in den letzten fünf Jahren gewährt und wie viele mit welchen Begründungen abgelehnt?
- * Welche Sicherheitsleistungen in welcher Höhe wurden von den Personen verlangt, die auf Basis Art. 48 des Personenfreizügigkeitsgesetzes in den letzten fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung beantragt haben?
- * Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Höhe der Sicherheitsleistung festgelegt, und wie ist sichergestellt, dass weniger bemittelte Personen durch diese Regelung nicht diskriminiert werden?
- * Welche Beweismittel werden von den Behörden aufgrund welchen Rechts als Nachweis einer ordnungsgemäss bescheinigten, dauerhaften Beziehung im Detail verlangt und als genügend erachtet?
- * Wie ist die Rechtslage in der Schweiz und in Österreich betreffend gemeinsame Wohnsitznahme von faktischen Lebenspartnern von Personen mit einer Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung?

Antwort vom 05. Juni 2020

Zu Frage 1:

Im Zeitraum von 2015 bis 2019 wurden insgesamt 165 Aufenthaltsbewilligungen an Lebenspartner erteilt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 über die Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG) am 1. März 2018 wurde Art. 58 Abs. 1 Bst. a PFZG abgeändert, womit die Zuständigkeit für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an faktische Lebenspartner von der Regierung ans Ausländer- und Passamt übergang. Zuvor lag die Zuständigkeit bei der Regierung, welche gestützt auf Art. 10 PFZG im sogenannten Höchstzahlenbeschluss bis 2016 die jährlich zu erteilenden Aufenthaltsbewilligungen an Lebenspartner auf maximal 24 festlegte. Es bestand jedoch keine Verpflichtung, diese Zahl auszuschöpfen. Heute gibt es in diesem Bereich keine Kontingentierung mehr. Das Ausländer- und Passamt führt keine gesonderte Statistik über die Ablehnungen je Bewilligungstyp und über die jeweiligen konkreten Ablehnungsgründe.

Zu Frage 2:

Nach ständiger Praxis wird für den Nachweis der sog. notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt die Vorlage einer Bankgarantie verlangt. Zudem werden auch Nachweise aus Renten oder anderen gesetzlichen Ansprüchen akzeptiert.

Die Berechnung der finanziellen Mittel leitet sich dabei u.a. aus dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum sowie weiteren Kosten für den Lebensunterhalt ab. Entsprechend müssen einem Lebenspartner mind. CHF 2'600.- monatlich zur Verfügung stehen. Konkret heisst dies also bei einer Bankgarantie, dass für die fünfjährige Aufenthaltsbewilligung eine Bankgarantie in Höhe von CHF 156'000.- vorgelegt werden muss (= CHF 2'600.- x 12 x 5). In der Praxis wird jedoch berücksichtigt, dass die Lebenspartner zusammenwohnen und somit keine zusätzlichen Mietkosten anfallen. Deshalb wird in der Regel nur eine Bankgarantie in Höhe von CHF 84'000.- verlangt.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst e PFZG müssen die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt beider Lebenspartner und deren Kinder vorhanden sein, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss.

Wie in anderen Bereichen des Ausländerrechts ist der Nachweis der finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt massgebend für die Erteilung der Bewilligung. Die Regelung über den Nachweis genügend finanzieller Mittel hat zum Zweck, zu vermeiden, dass die öffentlichen Finanzen über Gebühr belastet werden und stellt gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung ein legitimes öffentliches Interesse dar. Dies ist insbesondere beim Nachzug von Lebenspartnern umso wichtiger, da es in einer Lebenspartnerschaft keine ehelichen oder eheähnlichen Beistandspflichten gibt.

Aufgrund der Tatsache, dass an die Höhe des Nachweises keine unverhältnismässigen Anforderungen gestellt werden und die Mietkosten pauschal abgezogen werden, liegt keine Ungleichbehandlung von Gesuchstellern vor.

Zu Frage 4:

Der Nachweis einer ordnungsgemäss bescheinigten dauerhaften Beziehung im Sinne des Art. 48 Abs. 1 Bst. a PFZG kann namentlich wie folgt erbracht werden:

- * Unterschriebene schriftliche Erklärung durch Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Bekannte etc.
- * Belege (Buchungen, Quittungen, Fotodokumentation etc.) von gemeinsamen Reisen, besuchten Veranstaltungen etc.

Zu Frage 5:

Ein Familiennachzug von faktischen Lebenspartnern ist in der Schweiz nicht möglich.

In Österreich sind faktische Lebenspartner von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR Bürgern zum Aufenthalt von mehr als drei Monaten berechtigt, wenn das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachgewiesen wird (§ 52 Abs. 1 Ziff. 4 des österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes; NAG).

Zudem kann faktischen Lebenspartnern von Österreichern oder EWR-Bürgern oder Schweizer Bürgern, die in Österreich dauerhaft wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das von ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“ erteilt werden, wenn das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachgewiesen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird (vgl. § 47 Abs. 3 Ziff. 2 NAG). Der Nachweis der Unterhaltsmittel ist nach der tatsächlichen Höhe und der tatsächlichen Leistung zu beurteilen. Zusätzlich zu den eigenen Unterhaltsmitteln hat der gesuchstellende Lebenspartner auch eine Haftungserklärung abzugeben.